

ALLMENDSTATUTENMÖRSCH

§ 1

Die Gemeinde von Mörsch/Nr. 1083 b/ des Katasterplanes soll unter sämtliche Bürger von Mörsch als Allmende in lebenslänglichen Nießbrauch nach den Bestimmungen des Art. 578 des Bürgerlichen Gesetzbuches i.V.m. den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses gleichheitlich verteilt werden. Die Allmende ist mit hin nur den lebenden, in der Gemeinde Mörsch ansässigen Bürgern in Genuss verliehen, die Erben eines abgehenden Bürgers, sei es durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod oder durch Auswanderung, haben auf Fortgenuss der Allmend keinen Anspruch, ausgenommen jedoch der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§ 2

Die Gemeindeweide soll daher nach erfolgter höherer Genehmigung gegenwärtigen Beschlusses von einem praktischen und gehörig beeidigten Feldmesser vermessen und in passende Parzellen eingeteilt werden, aus welchen der Gemeinderat sodann so viele Lose bildet, als sich Bürger in Mörsch vorfinden.

§ 3

Die Verteilung der Lose soll öffentlich nach vorher stattgehabter ortsüblicher Bekanntmachung, im Gemeindehaus durch Verlosung in alphabetischer Ordnung nach einem, durch den Gemeinderat gefertigten Verzeichnisse der Berechtigten, nämlich an sämtliche selbständige Einwohner der Gemeinde Mörsch als an Männer, Witwer, Witwen und Junggesellen geschehen. Das Verzeichnis soll zu jedermanns Einsicht und allenfallsigen Reklamation während 14 Tagen im Gemeindehaus aufgelegt werden.

Die Eintragung in die Verzeichnisse der Berechtigten erfolgt durch das Bürgermeisteramt von amtswegen; aus einem bei der Eintragung erwachsenen Fehler können Schadensersatzansprüche irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Eheleute sind mit dem Tag ihrer Heirat, Junggesellen mit der Vollendung des 40. Lebensjahres in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 4

Bürger von Mörsch, welche sich mit Familie in einer anderen Gemeinde oder gar ausser Land aufhalten und ernähren, welcher Aufenthalt länger als Jahresfrist dauern sollte, sind solange von dem Genuss dieser Allmende ausgeschlossen, bis sie hiesige Gemeinde wieder beziehen, wo ihnen dann das zuerst vakant werdende Los zugeteilt werden soll.

Vorstehende Bestimmung setzt voraus, dass der betreffende Bürger vor seinem Wegzug schon im Genuss eines Allmendstückes war; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so wird der betreffende Bürger bei seiner Rückkehr hinter dem Ehepaar, das zuletzt geheiratet hat, in die Liste der Berechtigten aufgenommen.

§ 5

Die Teilhaber sollen in alphabetischer Ordnung aufgerufen werden, um ein Los zu ziehen, worauf die ihnen zugefallenen Stücke oder Parzellen genau bezeichnet sind. Sollte ein oder der andere Teilhaber nicht anwesend sein, soll der bei der Sitzung gegenwärtige Gemeinderat für ihn ziehen. In diesem Falle ist jedoch die mündliche Erklärung einzuholen, ob der anwesende Teilhaber das für ihn gezogene Los annehmen will oder nicht. Im Verweigerungsfall soll nach § 6 verfahren werden.

§ 6

Inwiefern ein oder der andere Bürger auf sein gezogenes Los verzichten oder gar nicht ziehen sollte, so soll im Verteilungsprotokoll Meldung davon geschehen und ein solches Los soll an den zuerst nachfolgenden neuen Bürger vergeben werden und der Verzichtleistende soll nie mehr auf ein anderes Los Anspruch machen dürfen.

§ 7

Die Lose sollen wie solche nach der Vermessung im Plan bezeichnet sind, vergeben werden und es können die Erwerber in keinem Falle für allenfallsiges Wenigermass oder schlechten Gehalt des Bodens eine Reklamation erheben.

§ 8

Die Gemeinde Mörsch als fortwährende Eigentümerin der Weidallmenden zahlt die Grundsteuer, hingegen haben die Nießbraucher den jährlichen Schützenlohn zu entrichten.

§ 9

Die Vermessungskosten, die Kosten der Steine, Setzerlohn und alle sonstigen auf die Verteilung der Allmenden bezug habenden Kosten fallen den Primitio-Erwerbern zur Last. Die Gemeindekasse soll zwar diese Kosten vorschießen, aber zugleich nach gänzlicher Beendigung der Verteilung wieder von den Teilhabern durch Umlage erheben.

§ 10

Vor der Hand und in solange die Gemeindecinkünfte zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausreichen, soll kein Allmendlos höher als mit einer Abgabe von 4 FL 30 xr jährlich zum Besten der Gemeindekasse belegt werden. Diese Abgabe muss aber um so gewisser auf Michaeli den 29. September jeden Jahres in gesetzlichen Geldsorten an die Gemeindekasse von Mörsch entrichtet werden, als derjenige, welcher im Jahr damit im Zahlungsrückstand bleibt, des Allmendgenusses verlustig wird. Diese Abgabe muss auf Michaeli dieses Jahres zum erstenmal bezahlt werden, ohne dass je ein Nachlass wegen Überschwemmung, Misswachs, Mäusefraß oder aus sonstiger Ursache verlangt werden darf.

§ 11

Die Bürger sollen sogleich nach stattgehabter Verlosung und Genehmigung des Protokolls in den Genuss der ihnen anfallenden Allmenden treten.

§ 12

Um allen wucherischen Übervorteilungen vorzubeugen und zu verfinden, dass in der Folge keinem neu angehenden Bürger eine verpachtete Allmende zuteil wird, sollen zwar Verpachtungen von Allmenden von Seiten der Nutznießer stattfinden dürfen, aber nur mittels Versteigerung und darf sich Pachtzeit in keinem Falle länger erstrecken, als die verpachtende Partie selbst den Genuss der verpachteten Allmende zu beziehen hat.

§ 13

Das Bürgermeisteramt Mörsch soll sogleich nach der Verteilung ein Register als Fortsetzung des in § 3 genannten Verzeichnisses anfertigen und darin in der Folge alle neu angehenden Bürger vortragen und zwar pünktlich der Reihe nach, damit beim Abgange eines Bürgers klar und deutlich entnommen werden kann, wer in den Genuss der vakant gewordenen Allmende zu treten hat. Der nach der Verteilung zuerst angehende Bürger tritt sohin in den Genuss des ganzen Loses des zuerst abgehenden Bürgers, der zweite neu angehende in das zweite abgehende usw., sodass eine Zerstückelung der bei der ursprünglichen Verteilung gebildeten Lose niemals stattfinden darf.

§ 14

Sollte künftig nach der Verteilung ein Bürger, der schon im Genuss eines Allmendloses ist, eine Witwe heiraten, welche ebenfalls schon ein Allmendlos besitzt, so soll jenes Los der Frau auf den am Range stehenden neuen Bürger zurückfallen. In keinem Falle soll eine Familie doppelten Anteil haben.

§ 15

Wenn in der Folge eine ledige Mannsperson eine Witwe heiratet ohne vorher Bürger gewesen zu sein und die Witwe schon im Genusse eines Allmendloses ist, so soll dieser Familie gestattet sein, die durch die Frau erworbene Allmende zu behalten und der Mann soll nicht gehalten sein, seinen Rang als neu angehender Bürger abzuwarten. Der Mann tritt demnach in Hinsicht der Allmende in die Rechte der Frau. Sollte aber diese Frau mit dem Tod abgehen, so soll der überlebende Ehemann, wenn er für seine Person eine Allmende zu erhalten noch nicht am Range ist, die von der Frau erworbene Allmend abtreten und soll auf seinen eigenen Rang angewiesen sein.

§ 16

Stirbt ein Bürger mit Hinterlassung seiner Witwe so soll diese, sofern es seine erste Frau gewesen war, in Fortgenuss der Allmend verbleiben, jedoch unbeschadet des § 14. war die Witwe aber seine zweite, dritte usw. Frau, so soll sie nach den Bestimmungen des § 15 behandelt werden.

§ 17

Sollte eine Allmend durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod oder durch Auswanderung in Erledigung kommen, soll das Bürgermeisteramt diese Allmende dem am Range stehenden neuen Bürger zuteilen, was in dem Register vorzumerken ist. In keinem Falle darf sich daher ein Bürger der willkürlichen Übernahme unterziehen.

§ 18

Sollte nach der Verlosung eine Allmende vakant werden, ohne dass der Nießbraucher etwas zur Kultivierung vorgenommen hatte, so fällt dieselbe sogleich am Tage der Erledigung dem vom Range stehenden neuen Bürger unter allen im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Bedingungen zu.

§ 19

Diejenigen Allmendlose, welche im ersten Jahre nach der Verteilung vakant werden, sollen den Erben der abgegangenen Nießbraucher als Entschädigung für Verbesserung und gehabte Kosten noch ein Jahr weiter im Genuss belassen werden, jedoch unter den in § 19 bestimmten Angaben.

§ 20

Diejenigen Allmendlose, welche im zweiten Jahre nach der Verlosung in Erledigung kommen, sollen sogleich nach der Regel des § 13 an die nachfolgenden Bürger übergehen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

§ 21

Wird eine Allmende in einer Jahreszeit vakant, wo keine der Stücke eingepflanzt sind, so tritt der neue Bürger sogleich, jedoch gegen Vergütung der etwaigen Baukosten in Genuss der ganzen Allmende. Ist diese aber ganz oder teilweise besamt, so sollen die Erben des abgehenden Nießbrauchers die besamten Felder noch ernten dürfen und der neue Bürger soll die etwa brachliegenden Stücke sogleich, jedoch ebenfalls gegen Vergütung der etwaigen Baukosten beziehen und die übrigen Stücke nach eingetaner Ernte.

§ 22

Eines jeden Jahres vor dem ersten März dürfen keine Sommerfrüchte gesät, vor dem ersten April keine Kartoffeln gesteckt, vor dem ersten Mai kein Hirsen gesät, kein Tabak, Dickrüben oder Runkelrüben gesetzt und vor dem 15. September und nach dem 10. November keine Winterfrüchte gesät werden. Wird erweislich gegen diese Bestimmungen gehandelt, so verlieren die Erben des abgehenden Nießbrauchers nicht nur allein das Recht auf die Ernte sondern sie sind auch dadurch aller Entschädigungsansprüche für Saatzucht als verlustig erklärt. Alles dieses zum Vorteil des neu antretenden Bürgers, welcher im ersten Falle jedoch auch gehalten sein soll, die rechtmäßigen und Baukosten zu vergüten.

§ 23

Ist beim Abgang eines Bürgers eines oder einige seiner Allmenden frisch gedüngt und ist seit der Düngung noch keine Ernte darauf erzielt worden, so haben dieselben Erben noch Anspruch auf eine Ernte hiervon. Alle sonstigen Überbesserungen oder Vermehrung des Wertes der Grundstücke, sei es durch Grabenarbeiten oder durch Ausfüllen von Vertiefungen, sollen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 24

Befinden sich Wiesenstücke bei einer vakant gewordenen Allmende, von welcher der Nießbraucher in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März abgeht, so soll der neu eintretende Bürger dieselbe sogleich in Genuss erhalten; geht aber der Nießbraucher vom 1. März bis 10. Juli ab, so soll derselbe bzw. seine Erben das Heugras ernten und der neu eintretende Bürger soll das Ohmetgras beziehen; geht er aber vom 10. Juli bis 1. Oktober ab, so soll ihm oder dessen Erben auch das Ohmetgras noch gehören. Die Abgaben sollen für das Heugras zu zwei und für das Ohmetgras zu einem Dritteile geleistet werden.

§ 25

Auf die mit Klee besamten Stücke sollen die Bestimmungen des § 24 gleiche Anwendung haben.

§ 26

Alle Streitfragen in Bezug auf die Allmenden sollen durch den Gemeinderat geschlichtet werden, vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde; eine gerichtliche Entscheidung soll niemals platzgreiflich sein.

So geschehen zu Mörsch am dreiundzwanzigsten Januar achtzehnhundertachtundvierzig.

Der Bürgermeister:

gez. Schneider

Der Gemeinderat:

gez. Seitz; Erhard Nick, Valentin
Merzheiser; Johann Reinhard;
Johannes Krein; Anton Deimling;
Erh. Arz.

Für richtige Abschrift

Mörsch, den 15ten Januar 1889
Das Bürgermeisteramt:

gez. Johann Wildt.

Für richtige Abschrift:

Frankenthal, den 14. Oktober 1935.

Der Oberbürgermeister: